



# Infobrief

Eisenstadt 22.05.2020

## **Betreff: Coronavirus (COVID-19); Hochfahren des Amtsbetriebs–Aktuelles**

### **Sehr geehrte Damen und Herren!**

In unserem Infobrief vom 27.04.2020 haben wir über das „Wiederhochfahren“ des Dienstbetriebes vor dem Hintergrund der COVID-19-Sondersituation bereits einmal informiert. Angesichts der Aktivitäten anderer Gebietskörperschaften und gewisser Lockerungen im Wirtschafts- und Gesellschaftsleben infolge der Novelle der COVID-Lockerungsverordnung (siehe GVV Infobrief vom 18.05.2020) dürfen wir Ihnen nachfolgend eine aktualisierte Information zukommen lassen:

### **Gemeindeverwaltung:**

#### **a) Erreichbarkeit:**

Angesichts der aktuell etwas positiveren Ausgangslage wird empfohlen, den Amtsbetrieb, so dies noch nicht erfolgt ist, und auch die Erreichbarkeit wieder auszuweiten und - mit Augenmaß - wieder sukzessive zum Normalbetrieb überzugehen.

#### **b) Zugang zu Amtsgebäuden**

Entsprechend der Vorgehensweise der Landesverwaltung wird empfohlen, den Zugang zu Amtsgebäuden nur an Hauptzugängen, an denen entsprechende Hinweise über COVID-19-bedingte Verhaltensregeln angebracht sind (z.B. Schilder oder Sticker auf Eingangstüren) zuzulassen und an den Eingängen Telefonnummern zur Kontaktherstellung auszuhängen. Je nach örtlicher Gegebenheit wird die Abholung von Parteien/Bürgern am Eingang durch Bedienstete oder der kontrollierte Zutritt am Empfangsschalter empfohlen. Eine Information über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und zur Einhaltung des Abstandes von einem Meter im Amt gemäß § 1 Abs. 2 COVID-Lockerungsverordnung durch Bedienstete wird jedenfalls angeraten. Sollten aufgrund der besonderen örtlichen Situation Abstände nicht eingehalten werden können, so wird empfohlen, entweder die Höchstzahl an eintretenden Parteien zu definieren (bei überblickbaren Eingangs- und Warteräumen) oder ausschließlich vereinbarte Termine zuzulassen.

### **c) Parteienverkehr – Zeitrahmen und Sicherheitsvorkehrungen**

Bei der Definition der aktuellen Zeiten des Parteienverkehrs wird empfohlen, unter Einbeziehung der räumlichen und organisatorischen Situation eine Abwägung zwischen der notwendigen Serviceorientierung, der Abarbeitung von allfälligen Rückständen und der Vermeidung von Menschenansammlungen in geschlossenen Räumlichkeiten zu treffen. In Bereichen, wo eine Ansammlung wahrscheinlich ist oder wo beengte Räumlichkeiten vorliegen, wird empfohlen, Termine zu vereinbaren und größere zur Verfügung stehende Räumlichkeiten aufzusuchen. Es wird empfohlen, dass Bedienstete im Parteienverkehr MNS tragen. Parteien sind aufgrund § 1 Abs. 2 der COVID-Lockerungsverordnung ohnedies dazu verpflichtet (Ausnahme: Kinder unter 6 Jahren oder Menschen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann).

Das Führen von Besucherlisten über alle Besucher der Einrichtungen der Gemeinde zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

**ABER: Es besteht keine Verpflichtung zum Führen von solchen Besucherlisten!**

### **d) Bauverhandlungen**

Mündliche Verhandlungen mit Ortsaugenschein bzw. Bauverhandlungen zur geordneten Verwaltungsrechtspflege sind möglich und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- am Ort der Amtshandlung kann zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden;
- die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen haben einen den Mund- und Nasenschutz

Der Leiter der Amtshandlung hat für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen. Im Sinne einer guten Wirtschaftsentwicklung/erholung wird ersucht, abgesagte oder ausstehende Bauverhandlungen so rasch wie möglich nachzuholen bzw. anzuberaumen.

### **e) Trauungen**

Wie nunmehr seitens des Bundesministeriums für Soziales und Gesundheit klargestellt und kommuniziert wurde, ist die COVID-Lockerungsverordnung gemäß § 11 Abs. 3 auf Trauungen nicht anzuwenden. Die GVV Empfehlung (**analog zu anderen Bundesländern**) lautet daher:

- zehn Personen dürfen an einer Trauung teilnehmen (ist auch kirchlich so)
- es ist für die Einhaltung der Abstandsregel (1 m zwischen den Hochzeitsgästen) zu sorgen
- das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) ist sicherzustellen

## **f) Besprechungen und Termine (nicht Sitzungen der Gemeindeorgane)**

Auch hier gelten die allgemeinen Regeln:

- es ist ausnahmslos die Einhaltung eines Abstandes von einem (besser zwei) Meter sicherzustellen
- es ist für eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeit zu sorgen und nur unter dieser Voraussetzung ist das Abnehmen des MNS zu gestatten.

## **g) Dienstfahrten**

Betreffend die An- und Abreise zu Terminen und gemeinsame Dienstfahrten von Bediensteten (zB.: Bauhof), wird empfohlen, die Vorgaben des § 4 der COVID-Lockerungsverordnung für Fahrgemeinschaften einzuhalten:

- Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) wird getragen
- in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker dürfen nur zwei Personen befördert werden.

## **Frei- und Hallenbäder sowie Kleinbadeteiche**

Auf der Website des Gesundheitsministeriums ist seit 19.05.2020 eine aktuelle Empfehlung für den Betrieb von Bädern abrufbar. Zwar liegt nach wie vor ein rechtlich bindendes Datum vor, ab dem Bäder öffnen dürfen, es ist aber davon auszugehen, dass es bei dem bereits vielfach kommunizierten 29. Mai 2020 bleibt. Positiv gegenüber der vorangehenden Fassung ist, dass für Freibäder, Kleinbadeteiche und Bäder an Oberflächengewässern eine Reduktion der erforderlichen Liegefläche pro Person von 20 m<sup>2</sup> auf 10 m<sup>2</sup> vorgenommen wurde.

Als weiterhin problematisch einzustufen sind aber die Regelungen für Kleinbadeteiche, für die deutlich restriktivere Vorgaben getroffen wurden als für chlorierte Becken. Die Empfehlungen der Expertenkommission für Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung 2012 finden sich im **Anhang 1**.

Da diese Empfehlungen weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter haben, sind sie nicht rechtsverbindlich. Es ist aber damit zu rechnen, dass ein gewisser Teil dieser Empfehlungen spätestens am 29. Mai 2020 mittels Verordnung geregelt wird, weshalb die Empfehlungen bei der Planung des Badebetriebes berücksichtigt werden sollten.

## **Rechte und Pflichten von Bediensteten iZm COVID-19**

### **a) Schutz der Bediensteten**

Die Gemeinden und Gemeindeverbände trifft als Dienstgeber in Folge der Fürsorgepflicht für ihre Dienstnehmer die Verpflichtung, durch Information, die erforderliche Schutzausrüstung oder organisatorische Maßnahmen das Risiko ihrer Bediensteten vor einer Ansteckung so gering wie möglich zu halten. Die hier zu treffenden Maßnahmen wurden seitens des Landes und des GVV bereits mehrfach übermittelt. Anbei nochmals aufgelistete GVV Empfehlungen (bzw. Verpflichtungen) im **Anhang 2**.

## **b) Telearbeit**

Telearbeit ist eine organisatorische Maßnahme, die (nicht nur bei Risikogruppen) eine Ansteckung minimieren soll. Es wird empfohlen, soweit dies technisch möglich, organisatorisch in Bereichen sinnvoll ist, diese Möglichkeit weiterhin einzuräumen.

Klargestellt wird jedoch, dass es darauf seitens der Bediensteten keinen Anspruch gibt.



Mag. Herbert Marhold

1. Landesgeschäftsführer GVV



Bgm. Erich Trummer

Präsident GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form